

Stand: 28.06.2026 16:40:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12005

"Einsatz von „Scheinkindoperationen“ zur Bekämpfung von Cybergrooming und Kindesmissbrauch in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12005 vom 15.06.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw AfD**
vom 01.04.2026

Einsatz von „Scheinkindoperationen“ zur Bekämpfung von Cybergrooming und Kindesmissbrauch in Bayern

Nach Recherchen des Funk-Formats STRG_F werden sogenannte „Scheinkindoperationen“, bei denen sich Ermittler im Internet als Minderjährige ausgeben, bundesweit bislang nur selten eingesetzt. Dabei gilt die Methode als wirksames Instrument zur Aufdeckung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im digitalen Raum. Zugleich hat Bayern die bundesrechtliche Ausweitung der Strafbarkeit des Cybergroomings sowie die Zulassung entsprechender Ermittlungsansätze politisch unterstützt. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches parlamentarisches Interesse daran zu klären, in welchem Umfang dieser Ermittlungsansatz in Bayern tatsächlich genutzt wird und welche Ergebnisse bereits erzielt wurden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welchem Umfang wurden in Bayern seit dem 1. Januar 2020 polizeiliche oder staatsanwaltschaftlich geführte Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen sich Ermittler im Internet als Minderjährige ausgaben, um Cybergrooming, die Anbahnung sexueller Kontakte zu Kindern oder die Anforderung kinderpornografischer Inhalte aufzudecken? 4
- 1.2 Wie viele dieser Maßnahmen wurden seit 2020 jeweils pro Jahr eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen? 4
- 1.3 In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um anlassunabhängige proaktive Maßnahmen und um anlassbezogene Maßnahmen aufgrund bereits vorliegender Hinweise, Anzeigen oder Ermittlungsansätze? 4
- 3.1 In wie vielen Fällen wurden im Rahmen solcher Maßnahmen seit 2020 Tatverdächtige identifiziert? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen führten diese Maßnahmen seit 2020 zu Durchsuchungen, Sicherstellungen oder Beschlagnahmen digitaler Endgeräte, Haftbefehlen, Anklagen oder rechtskräftigen Verurteilungen (bitte aufschlüsseln)? 4

4.1	Welche Deliktsbereiche, insbesondere in Bezug auf Cybergrooming, sexuellen Missbrauch von Kindern im digitalen Raum, Herstellung, Beschaffung, Besitz oder Verbreitung kinderpornografischer Inhalte oder sonstige Sexualdelikte mit Internetbezug standen bei den in Bayern durchgeführten Maßnahmen im Vordergrund?	4
4.2	Auf welchen Plattformen, Diensten oder digitalen Kommunikationsumgebungen wurden solche Maßnahmen in Bayern seit 2020 schwerpunktmäßig durchgeführt?	4
2.1	Welche Polizeidienststellen, Kriminalpolizeiinspektionen, Zentralstellen oder staatsanwaltschaftlichen Sonderzuständigkeiten in Bayern sind für die Durchführung solcher Maßnahmen federführend zuständig?	5
2.2	Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage werden solche „Scheinkindoperationen“ in Bayern derzeit durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Internet?	5
5.1	Welche personellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen in Bayern derzeit vorliegen, damit eine solche Maßnahme angeordnet und durchgeführt werden kann?	6
5.2	Wie viele speziell geschulte Ermittler stehen der Bayerischen Polizei bzw. den zuständigen Zentralstellen derzeit für Ermittlungen in Form von „Scheinkindoperationen“ oder vergleichbaren verdeckten Onlineermittlungen zur Verfügung?	6
5.3	Welche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bestehen in Bayern für Polizeibeamte und Staatsanwälte zur Durchführung solcher verdeckten Ermittlungen im digitalen Raum?	6
6.1	Welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung bislang gegen einen häufigeren bzw. flächendeckenderen Einsatz dieses Ermittlungsansatzes in Bayern?	7
6.2	Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass „Scheinkindoperationen“ ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet darstellen, und, falls ja, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2020 ergriffen, um diesen Ermittlungsansatz in Bayern auszubauen?	7
6.3	Falls nein, aus welchen fachlichen, rechtlichen oder praktischen Gründen wird dieser Ermittlungsansatz von der Staatsregierung zurückhaltend bewertet?	7
7.1	Plant die Staatsregierung, den Einsatz solcher Maßnahmen in Bayern künftig auszuweiten?	7
7.2	Falls ja, in welchem Umfang, mit welchen personellen und technischen Ressourcen und bis zu welchem Zeithorizont?	7
8.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie sich die Zahl der Verfahren wegen Cybergrooming und internetbezogener Sexualdelikte gegen Kinder in Bayern seit 2020 entwickelt hat?	7

8.2	Hält die Staatsregierung eine gesonderte statistische Erfassung des Einsatzes von „Scheinkindoperationen“ in Bayern für sinnvoll, um dem Landtag künftig eine bessere parlamentarische Kontrolle und Bewertung der Wirksamkeit dieses Ermittlungsinstruments zu ermöglichen?	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 06.05.2026

- 1.1 **In welchem Umfang wurden in Bayern seit dem 1. Januar 2020 polizeiliche oder staatsanwaltschaftlich geführte Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen sich Ermittler im Internet als Minderjährige ausgaben, um Cybergrooming, die Anbahnung sexueller Kontakte zu Kindern oder die Anforderung kinderpornografischer Inhalte aufzudecken?**
- 1.2 **Wie viele dieser Maßnahmen wurden seit 2020 jeweils pro Jahr eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen?**
- 1.3 **In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um anlassunabhängige proaktive Maßnahmen und um anlassbezogene Maßnahmen aufgrund bereits vorliegender Hinweise, Anzeigen oder Ermittlungsansätze?**
- 3.1 **In wie vielen Fällen wurden im Rahmen solcher Maßnahmen seit 2020 Tatverdächtige identifiziert?**
- 3.2 **In wie vielen Fällen führten diese Maßnahmen seit 2020 zu Durchsuchungen, Sicherstellungen oder Beschlagnahmen digitaler Endgeräte, Haftbefehlen, Anklagen oder rechtskräftigen Verurteilungen (bitte aufschlüsseln)?**
- 4.1 **Welche Deliktsbereiche, insbesondere in Bezug auf Cybergrooming, sexuellen Missbrauch von Kindern im digitalen Raum, Herstellung, Beschaffung, Besitz oder Verbreitung kinderpornografischer Inhalte oder sonstige Sexualdelikte mit Internetbezug standen bei den in Bayern durchgeführten Maßnahmen im Vordergrund?**
- 4.2 **Auf welchen Plattformen, Diensten oder digitalen Kommunikationsumgebungen wurden solche Maßnahmen in Bayern seit 2020 schwerpunktmäßig durchgeführt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 3.1 bis 4.2 gemeinsam beantwortet.

Mangels valider, expliziter Rechercheparameter ist eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung weder auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems (IGVP) noch auf Grundlage anderer polizeilicher Datenquellen möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten kann die Frage daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1

und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Gleiches gilt für den staatsanwaltschaftlichen Bereich. In den bundeseinheitlich abgestimmten Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden konkrete Ermittlungsmaßnahmen/-methoden nicht statistisch erfasst, sodass zur Beantwortung der Frage eine händische Durchsicht der Verfahrensakten nötig wäre. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

2.1 Welche Polizeidienststellen, Kriminalpolizeiinspektionen, Zentralstellen oder staatsanwaltschaftlichen Sonderzuständigkeiten in Bayern sind für die Durchführung solcher Maßnahmen federführend zuständig?

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen können entsprechende Maßnahmen von den fachlich zuständigen Dienststellen der Kriminalpolizei bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt durchgeführt werden. Strafprozessuale Maßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen der örtlich zuständigen bzw. sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Polizei durchgeführt.

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich besteht keine ausschließliche Sonderzuständigkeit. Grundsätzlich können alle Staatsanwaltschaften entsprechende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen. Mit der bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg gegründeten Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) hat Bayern bereits 2015 schlagkräftige Ermittlungsstrukturen zur Verfolgung herausgehobener Fälle von Cybercrime geschaffen. Die ZCB verfügt über spezielle Ermittlungseinheiten insbesondere zur Bekämpfung von Kinderpornografie (seit 2020 Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet, ZKI). Die ZCB unterstützt in technisch schwierigen Fällen auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Fläche. Dort gibt es bei den bayerischen Staatsanwaltschaften jeweils IT-Sonderdezernate und IT-Ansprechpartner, um eine flächendeckende effektive Strafverfolgung im Bereich „Cybercrime“ zu ermöglichen.

2.2 Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage werden solche „Scheinkindoperationen“ in Bayern derzeit durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Internet?

Rechtsgrundlage für „Scheinkindoperationen“, die in der Regel von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (sog. NoeP) durchgeführt werden, sind §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO). Soweit in Einzelfällen verdeckte Ermittler eingesetzt werden, d. h. Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln (vgl. § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO), bilden die §§ 110a bis 110c StPO die Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind zu gefahrenabwehrenden Zwecken „Scheinkindoperationen“ durch verdeckte Ermittler nach Art. 37 i. V. m. Art. 36 Polizeiaufgabengesetz (PAG) möglich. Soweit NoeP präventiv eingesetzt werden, ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 32 Abs. 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 4 Satz 1 PAG.

5.1 Welche personellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen in Bayern derzeit vorliegen, damit eine solche Maßnahme angeordnet und durchgeführt werden kann?

Aus ermittlungstaktischen Gründen können keine Angaben zu den personellen und technischen Voraussetzungen gemacht werden. Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

5.2 Wie viele speziell geschulte Ermittler stehen der Bayerischen Polizei bzw. den zuständigen Zentralstellen derzeit für Ermittlungen in Form von „Scheinkindoperationen“ oder vergleichbaren verdeckten Onlineermittlungen zur Verfügung?

Für den Polizeibereich können aus einsatztaktischen Gründen keine detaillierten Angaben zur Personalstärke und Organisation gemacht werden. Grundsätzlich besteht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten in Bezug auf Straftaten im digitalen Raum.

Beim ZKI sind derzeit neun spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Diese befassen sich weit überwiegend mit Sachverhalten betreffend Straftaten nach den §§ 174–184I Strafgesetzbuch (StGB), konkret solchen aus dem Bereich Kinderpornografie sowie allen Erscheinungsformen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des ZKI sind aufgrund ihrer Erfahrung besonders befähigt, polizeiliche „Scheinkindoperationen“ rechtlich zu begleiten und die hier erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen zu veranlassen.

5.3 Welche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bestehen in Bayern für Polizeibeamte und Staatsanwälte zur Durchführung solcher verdeckten Ermittlungen im digitalen Raum?

Für den Polizeibereich besteht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten in Bezug auf Straftaten und Ermittlungen im digitalen Raum, die sich in Teilen auch mit verdeckten Maßnahmen im Internet, z. B. „Scheinkindoperationen“, befassen. Über konkrete Fortbildungsinhalte können aus ermittlungstaktischen Gründen keine Angaben gemacht werden.

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besteht eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene, um die Voraussetzungen der rechtlichen Eingriffsgrundlagen in verschiedenen Fallkonstellationen vertieft zu verinnerlichen. Diese Angebote umfassen neben diesen rechtlichen Fragestellungen auch die konkrete Ermittlungstätigkeit der Polizei sowie die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden im hier gegenständlichen Deliktsfeld. Diese Fortbildungen finden dann regelmäßig zusammen mit Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes statt. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des ZKI sind zudem regelmäßig bei polizeilichen Fortbildungen als Referenten präsent.

Auf Bundesebene wurde über die Deutsche Richterakademie Anfang des Jahres 2026 beispielsweise eine einwöchige Fortbildung zum Thema „Cybercrime – Phänomene und technische Grundlagen der Ermittlungsmaßnahmen für Strafrechtlerinnen und Strafrechtler“ angeboten. Auf Landesebene besteht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter anderem die Möglichkeit, an einem dreitägigen Seminar zum Thema strafprozessuale Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen teilzunehmen.

- 6.1 Welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung bislang gegen einen häufigeren bzw. flächendeckenderen Einsatz dieses Ermittlungsansatzes in Bayern?**
- 6.2 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass „Scheinkindoperationen“ ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet darstellen, und, falls ja, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2020 ergriffen, um diesen Ermittlungsansatz in Bayern auszubauen?**
- 6.3 Falls nein, aus welchen fachlichen, rechtlichen oder praktischen Gründen wird dieser Ermittlungsansatz von der Staatsregierung zurückhaltend bewertet?**
- 7.1 Plant die Staatsregierung, den Einsatz solcher Maßnahmen in Bayern künftig auszuweiten?**
- 7.2 Falls ja, in welchem Umfang, mit welchen personellen und technischen Ressourcen und bis zu welchem Zeithorizont?**

Die Fragen 6.1 bis 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz einer solchen Ermittlungsmethode bedarf immer einer Einzelfallprüfung, inwieweit diese im konkreten Verfahren rechtlich zulässig und sinnvoll erscheint. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich hierzu nicht treffen.

„Scheinkindoperationen“ können grundsätzlich ein Baustein zur Bekämpfung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet bzw. zur Identifizierung solcher Täter sein. Sie können, neben weiteren Ermittlungsansätzen, dazu beitragen, die Entdeckungswahrscheinlichkeit zu erhöhen und somit generalpräventiv zu wirken. Allerdings sind sie sehr ressourcenintensiv und lassen sich nur wenig zielgerichtet einsetzen. Über ihren Einsatz wird seitens der zuständigen Ermittlungsbehörden anhand des Einzelfalles entschieden.

- 8.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie sich die Zahl der Verfahren wegen Cybergrooming und internetbezogener Sexualdelikte gegen Kinder in Bayern seit 2020 entwickelt hat?**

Für die bundesweite Entwicklung der Anzahl von Verfahren wegen Cybergrooming und internetbezogener Sexualdelikte gegen Kinder darf auf das Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, öffentlich einsehbar von 2022 bis 2024, verwiesen werden.

Für die bayernweite Entwicklung seit 2020 können aus nachstehenden Tabellen die bayerischen PKS-Daten zur Beantwortung obiger Fragestellung entnommen werden.

Dabei wurde die Straftatengruppe 131000 (Sexueller Missbrauch von Kindern, der mit dem Tatmittel Internet verwirklicht wurde) ausgegeben.

Da ab dem Berichtsjahr 2024 auch Auslandstaten in der PKS erfasst und ausgegeben werden, sind die diesbezüglichen Auslandstaten ebenfalls für die Berichtsjahre 2024 und 2025 ausgegeben worden.

Anzahl Fälle Bayern gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2025	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	861
2024	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	685
2023	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	582
2022	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	561
2021	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	568
2020	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	501
2025	131010	Sexueller Missbrauch von Kindern – Anbieten von Kindern gemäß §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 176a Abs. 2, 176b Abs. 2 StGB	42
2024	131010	Sexueller Missbrauch von Kindern – Anbieten von Kindern gemäß §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 176a Abs. 2, 176b Abs. 2 StGB	39
2023	131010	Sexueller Missbrauch von Kindern – Anbieten von Kindern gemäß §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 176a Abs. 2, 176b Abs. 2 StGB	32
2022	131010	Sexueller Missbrauch von Kindern – Anbieten von Kindern gemäß §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 176a Abs. 2, 176b Abs. 2 StGB	41
2021	131010	Handlungen gemäß § 176 Abs. 5 StGB	5
2020	131010	Handlungen gemäß § 176 Abs. 5 StGB	4
2025	131011	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Handlungen anbietet, Nachweis verspricht § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	7
2024	131011	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Handlungen anbietet, Nachweis verspricht § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	10
2023	131011	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Handlungen anbietet, Nachweis verspricht § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	9
2022	131011	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Handlungen anbietet, Nachweis verspricht § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	27
2025	131012	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Missbrauch ohne Körperkontakt anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176a Abs. 2 StGB	22
2024	131012	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Missbrauch ohne Körperkontakt anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176a Abs. 2 StGB	22
2023	131012	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Missbrauch ohne Körperkontakt anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176a Abs. 2 StGB	17
2022	131012	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kinder für sex. Missbrauch ohne Körperkontakt anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176a Abs. 2 StGB	11
2025	131013	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kind zum vorbereitenden Einwirken anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176b Abs. 2 StGB	13
2024	131013	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kind zum vorbereitenden Einwirken anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176b Abs. 2 StGB	7
2023	131013	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kind zum vorbereitenden Einwirken anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176b Abs. 2 StGB	6
2022	131013	Sexueller Missbrauch von Kindern – Kind zum vorbereitenden Einwirken anbietet, Nachweis verspricht, zur Tat verabredet § 176b Abs. 2 StGB	3
2025	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	34
2024	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	56
2023	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	89

Anzahl Fälle Bayern gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2022	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	45
2021	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	44
2020	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	18
2025	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	13
2024	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	17
2023	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	26
2022	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	11
2021	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	13
2020	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	3
2025	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	200
2024	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	130
2023	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	76
2022	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	103
2021	131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	36
2020	131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	19
2025	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	562
2024	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	430
2023	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	334
2022	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	337
2021	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	410
2020	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	450
2025	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	514
2024	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	346
2023	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	247
2022	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	204
2025	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	493
2024	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	342

Anzahl Fälle Bayern gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2023	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	245
2022	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	204
2025	131412	Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Scheinkindkonstellation) § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	21
2024	131412	Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Scheinkindkonstellation) § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	4
2023	131412	Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Scheinkindkonstellation) § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	2
2025	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	48
2024	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	84
2023	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	87
2022	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	133
2025	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	39
2024	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	77
2023	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	84
2022	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	131
2025	131422	Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Scheinkindkonstellation) § 176b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB	9
2024	131422	Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Scheinkindkonstellation) § 176b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB	7
2023	131422	Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Scheinkindkonstellation) § 176b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB	3
2022	131422	Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Scheinkindkonstellation) § 176b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB	2
2025	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	3
2024	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	7
2023	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	3
2022	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	5
2021	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften § 176a Abs. 3 StGB	10
2020	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften § 176a Abs. 3 StGB	5
2025	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	7
2024	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	6
2023	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	22

Anzahl Fälle Bayern gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2022	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	19
2021	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	50
2020	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	2
2025	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	7
2024	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	6
2023	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	21
2022	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	19
2023	131720	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – mit schwerer körperlicher Misshandlung oder Gefahr des Todes § 176c Abs. 3 StGB	1
2025	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	4
2024	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	4
2023	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	5
2022	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	2
2021	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	6
2020	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	2
2025	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	4
2024	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	4
2023	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	5
2022	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	2
2021	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	6
2020	132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	2

Auslandstaten gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2025	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	54
2024	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176–176e StGB	40
2025	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	3
2024	131100	Sexueller Missbrauch von Kindern – sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	4
2025	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	1
2025	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	9
2024	131300	Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	8
2025	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	39
2024	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	26

Auslandstaten gesamt mit PKS-Sonderkennung Tatmittel Internet			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl
2025	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	37
2024	131410	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	25
2025	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	37
2024	131411	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind durch pornografischen Inhalt oder entsprechende Reden § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB	24
2024	131412	Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Scheinkindkonstellation) § 176a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 StGB	1
2025	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	2
2024	131420	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1, 3 StGB	1
2025	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	2
2024	131421	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sex. Missbrauchs § 176b Abs. 1 StGB	1
2025	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	1
2024	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	1
2025	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	1
2024	131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen gem. § 176c StGB	1
2025	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	1
2024	131710	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – sonstige Begehungsweisen § 176c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 StGB	1

Bemerkung zu den PKS-Zahlen:

Mit dem Begriff „Cybergrooming“ wird in der Regel das gezielte und manipulative Ansprechen von Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet. Während sich der Begriff im Englischen sowohl auf Voll- als auch auf Minderjährige beziehen kann, hat er sich im Deutschen als auf Minderjährige (Kinder und Jugendliche) bezogen eingebürgert. Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nur Fälle der Kontaktaufnahme zu unter 14-jährigen Personen gemeint sind.

Wer gezielt auf ein Kind einwirkt, um es zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bringen, macht sich nach § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) strafbar. Zu den möglichen Begehungsformen zählen beispielsweise Chats, E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten und andere Kommunikationsformen im Internet, ebenso wie Telefonate. Bis 30. Juni 2021 waren die entsprechenden Tatbestände von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F. erfasst. Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wurden die Tatbestände in § 176b StGB überführt, wobei die Strafbarkeit zusätzlich auf bestimmte Vorbereitungshandlungen erstreckt wurde. In der PKS werden vollendete Fälle des „Cybergroomings“ nach § 176b Abs. 1 StGB (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F.) gemeinsam mit Straftaten nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB (bis 30. Juni 2021: § 176

Abs. 4 Nr. 4 StGB a. F.) erfasst. § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt das Einwirken auf ein Kind durch einen pornografischen Inhalt unter Strafe. Hiermit ist z. B. das bloße Zusenden einer pornografischen Abbildung gemeint, ohne dass hiermit die Absicht, weitergehende sexuelle Kontakte anzubahnen, verbunden sein muss.

8.2 Hält die Staatsregierung eine gesonderte statistische Erfassung des Einsatzes von „Scheinkindoperationen“ in Bayern für sinnvoll, um dem Landtag künftig eine bessere parlamentarische Kontrolle und Bewertung der Wirksamkeit dieses Ermittlungsinstruments zu ermöglichen?

Eine gesonderte statistische Erfassung des Einsatzes von „Scheinkindoperationen“ in Bayern wird derzeit als nicht sinnvoll erachtet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.